

Verhalten gegen die Grundsätze der antifaschistisch-demokratischen Ordnung verstößt“ (Ziff. a), daß „die fristlose Entlassung des Beschäftigten von einem zuständigen staatlichen Untersuchungs- oder Kontrollorgan verlangt wird“ (Ziff. b) und daß „der Beschäftigte eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der seine Weiterbeschäftigung im Betrieb nicht mehr zu vertreten ist“, (Ziff. d):

§ 9 Ziff. a läßt *jede* Entlassung aus politischen Gründen zu. Immerhin wird ein (unveröffentlichtes) Urteil des OG genannt, wonach die Vorschrift nur die Fälle erfaßt, „in denen sich der Werk tätige in grober Weise durch Worte oder Taten so vergangen hat, daß erkennbar ist, er sei mit den Grundlagen unseres Staates nicht nur nicht einverstanden, sondern stehe ihnen feindlich gegenüber und bekämpfe sie oder beabsichtige, sie zu bekämpfen“¹⁷¹⁾.

Als zuständige staatliche Untersuchungs- oder Kontrollorgane nach § 9 Ziff. b gelten nur die Organe der „Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle“, die Organe der „Staatssicherheit“ und der Staatsanwalt¹⁷²⁾. Allein das Verlangen dieser Stellen genügt aber, um die Entlassung zu rechtfertigen; auch ein späterer Freispruch hat keine Wirkung (!)¹⁷³⁾. § 9 Ziff. d kommt also nur dann zur Anwendung, wenn ein solches Verlangen nicht gestellt wurde; dann reicht allerdings der bloße Verdacht nicht zur Entlassung aus¹⁷⁴⁾.

Eine *unbegründete* fristlose Entlassung kann nicht in eine fristgemäße Kündigung *umgedeutet* werden; auch ist eine fristgemäße Kündigung unwirksam, wenn sie für den Fall erklärt wird, daß eine fristlose Entlassung unbegründet sein sollte. Nicht einmal die Zustimmung des Betroffenen im Vergleich ist wirksam¹⁷⁵⁾.

Die Kündigung „erfolgt *schriftlich* unter Angabe von *Gründen*“, § 5, 2. Umstritten war, ob eine Kündigung ohne diese Voraussetzungen nichtig oder nur in dem dafür von der VO vorgesehenen Verfahren anfechtbar ist. Entgegen der bisherigen Lehre¹⁷⁶⁾ hat das

¹⁷¹⁾ Schlegel, a. a. O., S. 103/4.

¹⁷²⁾ Schlegel, a. a. O., S. 104.

¹⁷³⁾ Vgl. OG, NJ 1953, 371 (schon zu einem Fall vor der KündigungsVO).

¹⁷⁴⁾ OG, Arbeits- und Sozialfürsorge 1956, 154.

¹⁷⁵⁾ Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu § 9 der Verordnung über Kündigungsrecht — Unzulässigkeit der Umwandlung einer fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung — Richtlinie Nr. 5 — vom 31. Januar 1955 (GBl. II, 47); OG JZ 1957, 350.

¹⁷⁶⁾ Schlegel, a. a. O., S. 127.